



Richtplan des Kantons Zürich, Teilrevision Landschaft und Versorgung, Entsorgung - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons

Mit Beschluss vom 24. November 2009 hat der Zürcher Kantonsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans in den Bereichen Landschaft (Gewässer, Gefahren) und Versorgung, Entsorgung festgesetzt. Mit Schreiben vom 25. Januar 2010 ersucht die Baudirektion den Bund um Genehmigung dieser Teilrevision.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Der Kanton hatte die Teilrevision im Rahmen der öffentlichen Auflage dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE zur Vorprüfung eingereicht, welches den Vorprüfungsbericht am 13.12.2007 abgeschlossen hat. Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das ARE sämtliche Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) und alle Nachbarkantone zur Stellungnahme eingeladen. Folgende Bundesstellen haben sich materiell zur Richtplananpassung geäußert:

- Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
- Bundesamt für Umwelt BAFU
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Die Anliegen dieser Bundesstellen wurden so weit als möglich berücksichtigt und in den Prüfungsbericht aufgenommen. Die anderen Mitglieder der ROK haben ausdrücklich oder stillschweigend ihr Einverständnis zur Richtplananpassung gegeben.

Die Nachbarkantone Thurgau, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Schwyz und Aargau teilen mit, dass ihre raumwirksamen Interessen vom Kanton Zürich sachgerecht berücksichtigt wurden. Das Wirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz und das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau weisen auf einen kantonsübergreifenden Abstimmungsbedarf beim Aushubmaterial aus dem Kanton Zürich hin.

Mit Brief vom 5. November 2010 wurde der Baudirektion des Kantons Zürich Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Prüfungsberichts zu äussern. Mit Schreiben vom 23. November 2010 teilt die Baudirektion mit, dass der Einleitung des abschliessenden Genehmigungsverfahrens nichts entgegen steht.

2. INHALT DER ANPASSUNGEN UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

2.1 Kapitel Landschaft

Gewässer (Ziffer 3.3a)

Das neue Kapitel Gewässer beinhaltet Festlegungen zu ober- und unterirdischen Gewässern. Der Bereich Raumbedarf Fliessgewässer entspricht einem Auftrag aus der bundesrätlichen Genehmigung der Richtplananpassung Teil Landschaft vom April 2002.

Aus landschaftlicher Sicht sind die Zielsetzungen und Massnahmen zu den Oberflächengewässern in Bezug auf den Raumbedarf und die Abstimmung mit den gewässerbezogenen Tätigkeiten zu begründen, namentlich der Bezug zu den Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK).

Die Festlegung und Sicherung des Gewässerraums von Fliessgewässern sind mit der aktuellen Teilrevision des Richtplans klar und nachvollziehbar in der kantonalen Richtplanung verankert. Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton Zürich die Raumsicherung für die umfassende Umgestaltung von Fliessgewässern unter anderem mittels Wiederherstellung von Biotopen an verschiedenen Flüssen, sowie mit der Umsetzung von Freihaltegebieten angehen will. Im Zusammenhang mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes bezüglich „FFF im Gewässerraum“ stellen sich neue Fragen zur Umsetzung.

Gefahren (Ziffer 3.10)

Im Kanton Zürich steht der Schutz vor Gefahren durch Hochwasser, Rutschungen und Störfälle im Vordergrund. Im Bereich Hochwasserschutz legt der Richtplan nach Nutzungskategorien differenzierte Schutzziele fest (Schutzzielmatrix). Bei den Massnahmen werden Aufträge und Zuständigkeiten für die Erstellung der Gefahrenkarten sowie zur Schutzwaldausscheidung und Schutzwaldpflege geregelt. Zudem werden Standorte von geplanten Hochwasserrückhaltebecken festgelegt.

Mit diesen Festlegungen im Bereich Naturgefahren sind die gesetzlichen Anforderungen und die früheren Genehmigungsvorbehalte (Richtplananpassung Kapitel Landschaft, Prüfungsbericht April 2002) grundsätzlich erfüllt.

Im Bereich Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken bei technischen Anlagen am Rande erwähnt. Für das Festlegen von Schutzzielen wird auf die kantonale Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung verwiesen. Die Gemeinden werden angehalten, das Thema im Rahmen des Berichts nach Art. 47 RPV zu behandeln.

Mit diesen Festlegungen ist die Störfallvorsorge, insbesondere entlang von risikorelevanten Bahnanlagen und Gasleitungen, noch nicht umfassend behandelt. Die Ziele sowie die Massnahmen zur Umsetzung der raumplanerischen Störfallvorsorge, u.a. in der Umgebung von risikorelevanten Bahnanlagen, sollten im Richtplan konkretisiert werden [siehe auch Planungshilfe „Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnlinien (ARE/BAFU/BAV) und Merkblatt "Störfallvorsorge und Raumplanung" (AWEL)].

Auftrag: die Festlegungen im Bereich Störfallvorsorge sind im Rahmen der laufenden „Gesamtüberprüfung“ zu ergänzen, unter Hinweis auf die Planungshilfe des Bundes und das Merkblatt "Störfallvorsorge und Raumplanung" des AWEL.

2.2 Kapitel Versorgung, Entsorgung

Wasserversorgung (Ziffer 5.2)

Die Festlegungen im Kapitel Wasserversorgung beinhalten Ziele und Massnahmen für eine sichere und leistungsfähige Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser. Kanton, Regionen und Gemeinden sorgen mit den festgelegten Massnahmen für den Schutz der Wasserressourcen. Der Richtplan be-

zeichnet bestehende und geplante Wasserfassungen und Wassertransportleitungen mit Bedeutung für den kantonalen Trinkwasserverbund.

In der Richtplankarte sind Grundwasserschutzgebiete von überregionaler Bedeutung bezeichnet. Diese bezwecken die langfristige Flächensicherung für den Grundwasserschutz. Zusammen mit dem Auftrag an den Kanton, Gewässerschutzbereiche (Art. 19 GSchG) und Gewässerschutzareale (Art. 21 GSchG) zu bezeichnen, wird damit die stufengerechte Behandlung des Themas Grundwasser im Richtplan gewährleistet. Allerdings werden konkrete Aussagen zum Handlungsbedarf hinsichtlich der zusätzlichen Sicherung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vermisst.

Sofern bezüglich der Sicherung von Grundwasserschutzzonen und -arealen im Kanton ein Handlungsbedarf besteht, ist im Richtplan ein entsprechender Auftrag zu formulieren.

Auftrag: Der Kanton klärt ab, ob bezüglich der Sicherung von Grundwasserschutzzonen und –arealen ein Handlungsbedarf besteht.

Der Hinweis im Abschnitt 5.2.2 auf Artikel 19 ff GSchG ist missverständlich. Art. 19 ff betrifft alle Grundwasserschutzareale und –schutzzonen (nicht nur diejenigen mit überregionaler Bedeutung).

Unter Kapitel 5.2.3 wird ausgeführt, für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen seien nach Artikel 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG) die Gemeinden zuständig. Dies ist nicht zutreffend, gemäss Artikel 20 GSchG ist hierfür der Kanton verantwortlich („Die Kantone scheidet Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen [...] aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.“).

Materialgewinnung (Ziffer 5.3)

Die Zielsetzungen des Kantons, den sparsamen Verbrauch von Kies sowie kurze Transportwege - wenn möglich mit der Bahn - zu fördern, werden vom Bund unterstützt. Auch das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen und deshalb in Grundwasserschutzgebieten und im Wald grundsätzlich keinen Materialabbau zuzulassen, wird begrüsst.

Bei einzelnen Objekten gibt es räumliche Konflikte und einen Abstimmungsbedarf insbesondere mit dem Natur- und Landschaftsschutz (im Text unter „Bedingungen“ genannt). Zu den einzelnen Objekten ergeben sich aus Bundessicht folgende Bemerkungen:

- Objekt Nr. 4 Machwanden/Oberfelden, Fuchsloch: Lage am Rand des BLN-Objekts Nr. 1305 „Reusslandschaft“, Nachweis der Vereinbarkeit
- Objekt Nr. 9 Lindau, Tagelswangen: Das BAV macht bezüglich des vorgesehenen neuen Bahnanschlusses darauf aufmerksam, dass sich der Ausbau der Bahninfrastruktur in dieser Region im Rahmen des Projekts Bahn 2030 erst in Prüfung befindet. Im Falle eines Ausbaus könnte ein Anschluss des Materialgewinnungsgebietes in Betracht gezogen werden. Da es sich um eine sehr stark befahrene Regional- und Fernverkehrsstrecke handelt, müssten vorgängig vertiefte Abklärungen hinsichtlich der Kapazität gemacht werden.
In Gutheissung der Beschwerde des Gemeinderates Lindau hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 27.08.2010 die „Richtplanfestsetzung“ zum Objekt Nr. 9, Lindau, Tagelswangen, „aufgehoben“. Begründet wird dies namentlich damit, dass der Anspruch der Gemeinde Lindau auf rechtliches Gehör nicht gewahrt worden sei. Zudem stellt sich die Frage nach der rechtlichen Sicherung des Bahnanschlusses nach 2016.

Genehmigungsvorbehalt: Das Objekt Nr. 9 Lindau, Tagelswangen wird von der Genehmigung ausgenommen. Der Kanton wird aufgefordert, dem Koordinationsbedarf in Bezug auf den Gleisanschluss im Sinne des Bundesgerichtsentscheids Rechnung zu tragen.

- Objekt Nr. 16 Näniker Hard: Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG

- Objekt Nr. 46, Hüntwangen-Chüesetziwald: Nachweis der Vereinbarkeit mit dem BLN-Objekt Nr. 1411, Rodungsbewilligung und Grundwasserschutz.

Auftrag für die weitere Planung: Bei den Materialgewinnungsgebieten Nr. 4, 16 und 46 sind die genannten Bedingungen für den definitiven Standortnachweis im Rahmen der nachfolgenden Planungen abschliessend zu klären.

Der Kanton Schwyz weist darauf hin, dass es einen „Aushubtourismus“ aus dem Raum Knonaueramt und Zimmerberg in die Nachbarkantone gibt. Es wird davon ausgegangen, dass das Anliegen einer diesbezüglichen Abstimmung durch den Kanton Zürich im Rahmen der „Gesamtüberprüfung“ berücksichtigt wird. Der Kanton Aargau fügt an, dass zur Zeit grössere Mengen an Aushubmaterial aus dem Kanton Zürich in Deponien im Kanton Aargau abgelagert werden. Es wird angeregt, eine kantonsübergreifende Koordination anzustreben.

Energie (Ziffer 5.4)

Der Bund begrüsst es, dass der Kanton die Energieversorgung im Richtplan umfassend thematisiert. Insbesondere die Förderung von erneuerbaren Energien und die Unterstützung von Projekten zur effizienten Energienutzung entsprechen der Bundespolitik.

Im Kapitel 5.4.2 a) *Elektrizität* enthält der Richtplan die Aussage, dass im Siedlungsgebiet die Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel unterirdisch zu führen sind, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Bund macht den Kanton darauf aufmerksam, dass diese Frage für die in Bundeskompetenz liegenden Hochspannungsleitungen nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung beantwortet werden kann und stets im Rahmen des SÜL-Prozesses zu lösen ist.

Genehmigungsvorbehalt: Der Bund nimmt das Anliegen, dass Hochspannungsleitungen im Siedlungsgebiet in der Regel unterirdisch zu führen sind, zur Kenntnis. Die Festlegung der Linienführung von Hochspannungsleitungen erfolgt im Rahmen des SÜL-Prozesses, die Bewilligung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

Kapitel 5.4.2 b) *Gasversorgung* enthält richtigerweise die Aussage, dass bei der Linienführung von Gasleitungen ausreichende Sicherheitsabstände zu Bauten und Anlagen einzuhalten sind und macht in Klammer einen Verweis auf die Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen. Der Bund macht darauf aufmerksam, dass es sich dabei um SR 746.12 handelt. SR 746.2 existiert nicht.

Kommunikation (Ziffer 5.5)

Die Zielsetzung lässt zu Recht offen, dass es auch Gebiete geben kann, in denen andere überwiegende Interessen einer Grundversorgung mit gewissen Kommunikationssystemen entgegenstehen können.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Ziffer 5.6)

Der Kanton will sich für die Verminderung des Nährstoffeintrags in die ober- und unterirdischen Gewässer, unter anderem aus landwirtschaftlichen Betrieben, einsetzen. Das BLW weist darauf hin, dass die Aufhebung von Drainagesystemen nicht im Vordergrund stehen darf, weil diese zu einem grossen Teil auf den besten und fruchtbarsten Ackerböden bestehen.

Abfall (Ziffer 5.7)

Bei einzelnen Objekten gibt es räumliche Konflikte und einen Abstimmungsbedarf insbesondere mit dem Natur- und Landschaftsschutz (im Text unter „Bedingungen“ genannt). Zu den einzelnen Objekten ergeben sich aus Bundessicht folgende Bemerkungen:

- Objekt Nr. 8 Machwanden/Oberfelden, Fuchsloch: Lage am Rand des BLN-Objekts Nr. 1305 „Reusslandschaft“, Nachweis der Vereinbarkeit
- Objekte Nr. 14 Oetwil am See/Egg, Chrüzlen, Nr. 17 Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz: Nachweis des überwiegenden Interesses (gemäss Artikel 5 Absatz 2 WaG) muss im regionalen Kontext erfolgt.

Der Bund weist darauf hin, dass Deponien nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S 1, S 2, S 3) und Grundwasserschutzzonen errichtet werden dürfen.

Auftrag: Bei den Deponiestandorten Nr. 8, 14 und 17 sind die genannten Bedingungen für den definitiven Standortnachweis im Rahmen der nachfolgenden Planungen abschliessend zu klären.

Belastete Standorte und belastete Böden (Ziffer 5.8)

Bezüglich der belasteten Standorte (Kap. 5.8.3) macht das BAZL darauf aufmerksam, dass auf den Flugplatzarealen das BAZL den Altlastenkataster führt (und nicht der Kanton).

3. FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 10. Dezember 2010 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Teilrevision des kantonalen Richtplans des Kantons Zürich – Kapitel Landschaft und Versorgung, Entsorgung unter Vorbehalt der Ziffer 5 genehmigt.
2. Ziffer 5.3 Materialgewinnung
Das Objekt Nr. 9 Lindau, Tagelswangen ist aufgrund des Bundesgerichtsentscheids 1C_11/2010 vom 27. August 2010 nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.
3. Ziffer 3.10 Gefahren
Der Kanton Zürich wird aufgefordert, die Festlegungen im Bereich Störfallvorsorge im Rahmen der laufenden „Gesamtüberprüfung“ zu ergänzen, unter Hinweis auf die Planungshilfe des Bundes und das Merkblatt "Störfallvorsorge und Raumplanung" des AWEL.
4. Ziffer 5.2. Wasserversorgung
Der Kanton wird aufgefordert abzuklären, ob bezüglich der Sicherung von Grundwasserschutzzonen und –arealen ein Handlungsbedarf besteht.
5. Ziffer 5.4 Energie
Der Bund nimmt das Anliegen, dass Hochspannungsleitungen im Siedlungsgebiet in der Regel unterirdisch zu führen sind, zur Kenntnis. Die Festlegung der Linienführung von Hochspannungsleitungen erfolgt im Rahmen des SÜL-Prozesses, die Bewilligung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 10. Dezember 2010